

WALHALLA

Lingens · Dolpp · Gronimus

Disziplinar- vorgesetzter und Beschwerdeführer

Praxis-Handbuch Beschwerderecht

8., aktualisierte Auflage



Beschwerderecht – endlich verständlich!

Die Wehrbeschwerdeordnung ist das Rechtsschutzsystem für Soldatinnen und Soldaten. Doch dieses System enthält auch einige Hürden. Mit Hilfe dieses Praxis-Handbuchs können Disziplinarvorgesetzte und Beschwerdeführer auch ohne juristische Vorkenntnisse rechtssicher handeln.

Alle Vorteile auf einen Blick:

- Zahlreiche Musterbeschwerdebescheide stellen die Verfahrensabläufe dar
- Nachvollziehbare Beispiele aus der Praxis verdeutlichen die Anwendung des Beschwerderechts
- Prüfschemata führen Schritt für Schritt durch das Verfahren

Eine wichtige Hilfe für alle Soldatinnen und Soldaten.

„Der Rechtslehrer, Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwalt Lingens versteht es, mit Hilfe farbiger, lebensnaher Beispiele eine Brücke zwischen Theorie und Praxis zu schlagen. Hier liegt ganz zweifellos der besondere Vorzug seiner Arbeit.“

Neue Zeitschrift für Wehrrecht

Dr. jur. Eric Lingens (†) war Präsident des Truppendienstgerichts und von 1967 bis 2004 Angehöriger der Rechtspflege der Bundeswehr.

Thomas Dolpp, Syndikus in der Kanzlei Beamtenrecht der Deutschen Post AG, war nach Wehrdienst und Referendariat als Syndikusanwalt beim Deutschen Bundeswehrverband tätig, zuletzt langjährig als Referatsleiter Dienstrecht.

Dr. jur. Andreas Gronimus, Rechtsanwalt der Sozietät Dr. Baden und Kollegen, Bonn, war nach Wehrdienst und Referendariat von 1989 bis 2016 als Syndikusanwalt beim Deutschen Bundeswehrverband tätig, seit 2001 als Verbandssyndikus und Abteilungsleiter Arbeitsrecht und Beteiligungsrechte.

WALHALLA

Lingens · Dolpp · Gronimus

Disziplinar- vorgesetzter und Beschwerdeführer

Praxis-Handbuch Beschwerderecht

8., aktualisierte Auflage

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Lingens/Dolpp/Gronimus, Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2020

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: August 2020

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de.

Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in

irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 6302600

Vorwort zur 7. Auflage

Die Wehrbeschwerdeordnung hat sich in den nunmehr gut sechs Jahrzehnten seit Aufstellung der Bundeswehr zu einem umfassenden truppendienstlichen Rechtsschutzsystem für Soldaten entwickelt, in steter Wechselwirkung und Spiegelung zur – sowie auch rechtspolitischem Wettbewerb mit der – Verwaltungsgerichtsordnung, die in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der Soldaten anzuwenden ist. Die WBO-Novelle 2009 unternahm dazu wesentliche Harmonisierungsschritte, und spiegelte rechtspolitisch das Ende der Ära des „Kalten Krieges“ in diesem Rechtsgebiet. Seither werden die damals neu geschaffenen Institute, wie die Kostenregelung und das Rechtsmittelrecht, durch die Wehrdienstgerichte in der Praxis ausgeformt und entwickelt. Die letzten Jahre zeigen folglich die WBO als ein in weiten Teilen „reifes“ und stabiles, und doch zugleich in wichtigen Bereichen auch dynamisch sich entwickelndes Rechtsgebiet.

Zugleich wandelte sich auch die Bundeswehr sehr stark, und hat mit der Wehrpflicht-Armee des „kalten Krieges“ nur noch wenig gemein. Gerade die 2012 begonnene Neugliederung mit der Schaffung von „Ressourcenbereichen“, in denen traditionell „zivile“ und „soldatische“ Funktionen neuartig vermascht in „gemischten“ Dienststellen wahrgenommen werden, hat nicht nur intensive Debatten über die Auslegung der Artikel 87a und 87b GG ausgelöst, sondern strahlt auch mittels geänderten Zuständigkeiten intensiv auf die Praxis des Wehrbeschwerderechts aus.

Ein anderer Aspekt dieser Umstrukturierung ist die Neuordnung des internen Dienstvorschriftenwesens durch das „Aktive Regelungsmanagement“ ARM, in dessen Rahmen alle eingeführten Dienstvorschriften umbenannt wurden. Der Mehrwert dieser Maßnahme für Rechtsanwender und Soldaten in der Truppe wird nach wie vor kontrovers beurteilt, wirkt sich aber dessen ungeachtet auch auf dieses Handbuch aus.

Dr. Eric Lingens hat dieses Handbuch begründet und in sechs Auflagen zu einem anerkannten Standardwerk des Wehrbeschwerderechts entwickelt. Dessen Anspruch war es stets, sowohl die praktische Anwendung der WBO in der Truppe zu unterstützen als auch auf wissenschaftlichem Niveau Position zu beziehen und damit ein geschätztes Arbeitsmittel für Richter, Rechtsberater und wehrrechtlich tätige Rechtsanwälte zu sein. Sein viel zu früher Tod hat ihm verwehrt, sein Werk weiter zu entwickeln.

Wir möchten dieses juristische Vermächtnis bewahren und pflegen. Dabei ist uns bewusst, wie groß die Schuhe sind, die der Begründer des Werks uns hinterlassen hat. Wir hoffen, dass es uns gelungen sein möge, in bewährter Form Hilfestellung aus der Praxis für die Praxis zu leisten und der vom Begründer hoch aufgelegten fachlichen Messlatte halbwegs gerecht zu werden.

Dabei erzwangen die Strukturänderungen der Bundeswehr wie auch die Folgen des ARM vielfache Änderungen in den Beispielen. Auch franst das Wehrbe-

schwerderecht in einigen Bereichen aus. Während dabei der Rechtsschutz der militärischen Gleichstellungsbeauftragten einen gesonderten „Einspruch“ vorsieht und erst danach in das truppdienstliche Antragsverfahren übergeht (§§ 21, 22 SGLiG), erweitert § 16 SBG 1991/§ 17 SBG 2016 den Geltungsbereich der WBO um den Rechtsschutz der Vertrauenspersonen; geklärt ist inzwischen, dass dies auch den Rechtsschutz ihrer Gremien und selbst der Personalräte in Soldatenangelegenheiten umfasst, womit abweichend von § 1 Abs. 4 WBO gesetzlich begründete Kollektivbeschwerden mit durchaus eigenen Abläufen eingeführt wurden. Wir hielten es daher für geboten, den Eigenarten dieser Beschwerdeformen im Interesse der Anwender in der Praxis gesondert Rechnung zu tragen. Über Kritik und Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der Nutzer würden wir uns freuen.

Thomas Dolpp

Andreas Gronimus

Vorwort zur 6. Auflage

Die Wehrbeschwerde hat sich in den mehr als 50 Jahren seit Bestehen der Bundeswehr als ein häufig in Anspruch genommener Rechtsbehelf erwiesen. Dem mit der Beschwerde befassten Disziplinarvorgesetzten bereitet die Bearbeitung und Entscheidung immer wieder rechtliche Schwierigkeiten. Auch bestehen für den Beschwerdeführer manche Unklarheiten über sein Recht zur Beschwerde.

Dieser Grundriss soll daher dem Disziplinarvorgesetzten und dem Führungshelfen auf dem Führungsgrundgebiet A1–G 1/S 1 sowie dem Beschwerdeführer bei der Handhabung der Wehrbeschwerdeordnung eine Hilfe sein. Zugleich ist das Buch zu Unterrichtszwecken verwendbar.

Da ich mich insbesondere an den nicht juristischen Leser wende, habe ich das Beschwerderecht in praxisnaher Form dargestellt, die theoretischen Ausführungen auf das Notwendigste beschränkt, sie durch zahlreiche Beispiele – nicht zuletzt auch Musterbeschwerdebescheide – verdeutlicht und wichtige rechtliche Aussagen an mehreren Stellen wiederholt.

Der Inhalt des Buches basiert im Wesentlichen auf von mir als Rechtsberater und Truppendienstlicher in der Praxis sowie als Rechtslehrer im Unterricht häufig beobachteten Problemen und Fehlern bei der Befassung mit Beschwerdevorgängen. Zu Dank verpflichtet bin ich Hartmut Marignoni, auf dessen Ausbildungsunterlagen zum Beschwerderecht ich zurückgreifen konnte.

Dr. Eric Lingens

Inhalt

	Seite
Vorwort	5
Inhalt	7
Abkürzungen	10
I Bedeutung des Beschwerderechts	11
II Sicherung des Beschwerderechts	13
III Die Rechtsbehelfe des Soldaten	16
1. Die Wehrbeschwerde	16
2. Die Dienstaufsichtsbeschwerde	22
3. Die Eingabe an den Wehrbeauftragten oder an andere zuständige Stellen	24
4. Die Gegenvorstellung	25
5. Die Meldung	26
6. Antrag, Gesuch	27
7. Strafanzeige und Strafantrag	27
8. Die parlamentarische Petition	28
9. Das Verhältnis der dem Soldaten zustehenden Rechtsbehelfe zueinander	28
10. Die Feststellung des geltend gemachten Rechtsbehelfs	29
11. Weitere „kollektive“ Rechtsbehelfe	32
IV Beschwerdeführer	34
1. Der Soldat	34
2. Die Vertretung	36
3. Die gemeinschaftliche Beschwerde	37
V Beschwerdeanlass	39
1. Der Betroffene	39
2. Der Beschwerdegegenstand	43
3. Die Beschwer	44
4. Beschwerde gegen dienstliche Beurteilungen	47
VI Vermittlung und Aussprache	48
1. Vermittlung	48
2. Aussprache	49
VII Einlegung der Beschwerde	50
VIII Wirkung der Beschwerde	55
1. Die Wirkung von Beschwerden in truppdienstlichen Angelegenheiten	55
2. Die Wirkung von Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten	57
3. Die Wirkung von Disziplinarbeschwerden	58
IX Frist und Form der Beschwerde	60
1. Frist der Beschwerde	60
2. Form der Beschwerde	71

X	Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung	74
	1. Die Zuständigkeit bei Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten	74
	2. Die Zuständigkeit bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten	79
	3. Die Zuständigkeit bei Disziplinarbeschwerden	81
	4. Beschwerden über Sanitätsoffiziere und von Sanitätsoffizieren	82
	5. Der nächste gemeinsame Vorgesetzte	83
	6. Befangenheit	84
	7. Die unzuständige Beschwerdeinstanz	85
XI	Vorbereitung der Beschwerdeentscheidung	87
	1. Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde	87
	2. Prüfung der Begründetheit der Beschwerde	88
XII	Beschwerdeentscheidung	97
	1. Die unzulässige Beschwerde	97
	2. Die unbegründete Beschwerde	100
	3. Die begründete Beschwerde	101
	4. Die teilweise begründete Beschwerde	105
	5. Die teilweise zulässige, insoweit aber nicht begründete Beschwerde	106
XIII	Beschwerdebescheid	107
	1. Aufbauprinzip	107
	2. Aufbauschema	107
	3. Das Aufbauschema im Einzelnen	108
	4. Der Beschwerdebescheid auf eine unzulässige Wehrbeschwerde	124
	5. Der Beschwerdebescheid auf eine Disziplinarbeschwerde	125
XIV	Ablauf des Beschwerdeverfahrens	127
	1. Der Ablauf des Verfahrens bei Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten	127
	2. Der Ablauf des Verfahrens bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten	131
	3. Der Ablauf des Verfahrens bei Disziplinarbeschwerden	135
XV	Kosten des Beschwerdeverfahrens	143
	1. Kostenfreiheit der Beschwerde	145
	2. Erstattung notwendiger Aufwendungen bei erfolgreicher Beschwerde	145
	3. Kosten der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten	147
	4. Kostenentscheidung nach Abhilfe	149
	5. Kostenentscheidung auf weitere Beschwerde	153
	6. Überprüfung der Kostenentscheidung	153
	7. Festsetzung der Kostenerstattung	155
	8. Kostenerstattung für andere Soldaten	156

XVI Weitere Beschwerde	158
1. Die weitere Beschwerde gegen einen Beschwerdebescheid in truppdienstlichen Angelegenheiten	158
2. Keine weitere Beschwerde gegen einen Beschwerdebescheid in Verwaltungsangelegenheiten	163
3. Die weitere Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme	163
4. Die weitere Untätigkeitsbeschwerde	163
5. Der Aufbau des Bescheides auf eine weitere Beschwerde	165
XVII Die gerichtlichen Instanzen	167
1. Das Truppendienstgericht	167
2. Das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate)	186
3. Das Verwaltungsgericht	189
XVIII Rücknahme einer Beschwerde und Beschwerdeverzicht	191
1. Die Rücknahme	191
2. Der Verzicht	193
3. Rücknahme auf Druck von Vorgesetzten	194
XIX Unanfechtbarkeit der Entscheidung	196
1. Wirkung der Unanfechtbarkeit	196
2. Abänderung unanfechtbarer Entscheidungen	197
3. Behandlung unanfechtbarer Entscheidungen	199
4. Eintritt der Unanfechtbarkeit	199
Anhang	201
Schema 1 bis 7	201
Muster 1.0 bis 7.1 (zu Schema 1 bis 7)	220
Literaturverzeichnis	275
Stichwortverzeichnis	277

Abkürzungen¹⁾

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
BDH	Bundesdisziplinarhof
BDHE	Entscheidungssammlung des Bundesdisziplinarhofs (Band und Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
BwVollzO	Bundeswehrvollzugsordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahrgang und Seite)
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht (Jahrgang und Seite)
Rn.	Randnummer
SBG	Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz
SG	Soldatengesetz
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teil- habe von Menschen mit Behinderungen
SGleiG	Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz
SoldGG	Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
TDG	Truppendienstgericht
TP/WA	Truppenpraxis/Wehrausbildung (Jahrgang und Seite)
UBWV	Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung (Jahrgang und Seite)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VMBI	Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WBO	Wehrbeschwerdeordnung
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WStG	Wehrstrafgesetz

¹⁾ Auf die Erläuterung der im militärischen Bereich gebräuchlichen Abkürzungen wird verzichtet.

I Bedeutung des Beschwerderechts

Die Wehrbeschwerdeordnung hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 17 GG (Petitionsrecht) und – was das Recht des Soldaten angeht, ein unabhängiges Gericht in Anspruch zu nehmen – in Art. 19 Abs. 4 GG (Garantie des Rechtsweges). Mit der Beschwerde ist dem Soldaten ein umfassender Rechtsschutz gegen Verletzungen seiner Rechte im militärischen Bereich eingeräumt. „Die Einordnung und Unterordnung, die vom Soldaten verlangt wird, soll ihn nicht zum rechtlosen Untertan machen. Sein Verständnis für die Notwendigkeit des militärischen Dienstes wird nur wachsen, wenn ihm die Verfolgung seiner Rechte erleichtert und garantiert wird“¹⁾. **101**

Die Denkart „ein guter Soldat beschwert sich nicht“ ist ebenso falsch wie die Devise „dem Chef jeden Tag eine Beschwerde auf den Tisch“. Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlass vom 31.01.1964²⁾ zur Bedeutung des Beschwerderechts festgestellt: „Der Verzicht auf Beschwerde ... offenbart einen falschen Begriff des Korpsgeistes und der Kameradschaft. Er lässt auf grundlegende Erziehungsfehler und mangelndes Vertrauen ... schließen. Die Würde und die persönliche Ehre jedes Soldaten zu wahren, gehört zu den Dienstpflichten ... Jeder Vorgesetzte muss ein Interesse daran haben, dass Soldaten von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, weil die rechtzeitige Beschwerde erzieherisches Eingreifen ermöglicht, solange Fehler und Schäden noch gering sind.“ Andererseits muss aber von jedem Soldaten erwartet werden, dass er in sinnvoller Weise von seinem Recht zur Beschwerde Gebrauch macht und sich nicht als Querulant gebärdet³⁾. **102**

Der Disziplinarvorgesetzte, der eine Beschwerde zu entscheiden hat, wird der Bedeutung des Beschwerderechts nur gerecht, wenn er den der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt unvoreingenommen aufklärt und stets bereit ist, einer begründeten Beschwerde – unabhängig von der Person des Beschwerdeführers und des Betroffenen⁴⁾ – stattzugeben. Dem Beschwerderecht fühlt sich ein Disziplinarvorgesetzter nicht verpflichtet, der eine von einem schlecht **103**

1) Amtliche Begründung zum Entwurf der WBO in BT-Drucksache II/2359, S. 8.

2) Wehrbeschwerdeordnung in Schriftenreihe Innere Führung, Heft 7/1980, S. 14; vgl. auch Dietz, Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht, S. 53 ff.

3) Es ist aber festzuhalten, dass grundsätzlich jede Wehrbeschwerde – gleichgültig aus welchem Grund vom Soldaten erhoben – überprüft und beschieden werden muss. Zu Ausnahmen siehe Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 17 Rn. 43.

4) Betroffener ist derjenige, über den die Beschwerde geführt wird; (s. § 4 Abs. 3 Satz 3 WBO); dazu im Einzelnen Rn. 502 ff.

I Bedeutung des Beschwerderechts

belemundeten Soldaten erhobene und begründete Beschwerde über einen gut beurteilten und ihm sehr sympathischen Führungshelfen dennoch – mit faden-scheinigen Gründen – zurückweist, weil er dem Betroffenen nicht „in den Rücken fallen“ will und ihn vor dem Beschwerdeführer nicht „bloßstellen“ möchte. Dieser Disziplinarvorgesetzte kann seine falsche Beschwerdeentscheidung auch nicht damit entschuldigen, der Beschwerdeführer könne sein Recht ja noch in den weiteren ihm zur Verfügung stehenden Beschwerdeinstanzen suchen.

- 104** In erster Linie dient das Beschwerderecht somit dazu, die Rechtsposition des Soldaten zu sichern. Darüber hinaus erweist sich die Wehrbeschwerde für den militärischen Vorgesetzten als Anstoß, im Rahmen der Dienstaufsicht¹⁾ tätig zu werden, weil er oftmals erst aufgrund der Beschwerde von Missständen und Mängeln erfährt.
- 105** In der Praxis verschiebt sich die Geltendmachung von Beschwerden durch die Soldaten langjährig weg von der Wehrbeschwerde hin zu informellen Rechtsbehelfen. Dadurch büßt das Verfahren der WBO erheblich an Wirksamkeit ein, weil damit auch die Anlässe für wirksame Dienstaufsicht austrocknen. Diese „Erosion des Beschwerderechts“ ist freilich auch eine „Abstimmung mit den Füßen“ durch die Soldaten, die damit zum Ausdruck bringen, dass sie die Bearbeitung förmlicher Wehrbeschwerden durch die Vorgesetzten vor Ort und deren Rechtsberatern als Selbstrechtfertigung wahrnehmen und sich davon keine Abhilfe bei berechtigten Beschwerden erwarten. Dies ist auch ein Alarmsignal für den Zustand der Inneren Führung.

¹⁾ Vgl. auch die §§ 8 Abs. 2, 12 Abs. 3 Satz 2, 13 Abs. 1 und 2, 14 WBO.

II Sicherung des Beschwerderechts

Jeder Soldat muss die Gewissheit erhalten, dass ihm aus einer Beschwerde kein **201**
Nachteil entsteht.

Das Recht des Soldaten, sich zu beschweren oder sonstige ihm zur Verfügung **202**
stehende Rechtsbehelfe¹⁾ in Anspruch zu nehmen, steht nach § 35 WStG unter
strafrechtlichem Schutz. Der Vorgesetzte macht sich strafbar, der einer Unterge-
benen²⁾ durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf
pflichtwidrige Weise davon abhält, Eingaben, Meldungen oder Beschwerden bei
der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Länder, bei
dem Wehrbeauftragten des Bundestages, bei einer Dienststelle oder bei einem
Vorgesetzten anzubringen oder Anzeige zu erstatten. Ebenso wird bestraft, wer
eine solche Erklärung, zu deren Prüfung oder Weitergabe er dienstlich verpflichtet
ist, unterdrückt. Schon der Versuch, einen Soldaten von einem beabsichtigten
Rechtsbehelf zurückzuhalten oder eine bereits erhobene Beschwerde zu unter-
drücken, ist strafbar³⁾.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Wehrrechts sind über die Jahrzehnte eine **203**
Reihe von Verfahrenssicherungen hinzugekommen, die transparente und objek-
tive Entscheidungen fördern sollen, aber formal außerhalb der WBO angesiedelt
worden sind. So ist bei Wehrbeschwerden, die Personalangelegenheiten, Fragen
des Dienstbetriebes oder der Betreuung und Fürsorge betreffen, die gesetzliche
Vertretung des Soldaten (Vertrauensperson oder Personalrat) vor der beabsich-
tigten Entscheidung anzuhören, einschließlich der Möglichkeit der Akteneinsicht
(vormals § 10 WBO, jetzt § 31 SBG). Stehen Fragen der Gleichstellung von Frauen
und Männern, der sexuellen Belästigung oder der Vereinbarkeit von Familie und
Dienst in Rede, ist die zuständige Gleichstellungsbeauftragte in die Entschei-
dungsfindung einzubeziehen (§ 20 Abs. 1 SGLG). Ist über Angelegenheiten
schwerbehinderter Soldaten zu entscheiden, ist die zuständige Schwerbehinder-
tenvertretung anzuhören (§ 178 Abs. 2 SGB IX), wobei seit 2017 alle Soldaten
zur Schwerbehindertenvertretung wahlberechtigt und wählbar sind (§ 177 Abs. 4
SGB IX). Schließlich haben nunmehr auch die Vertrauenspersonen der Soldaten
die allgemeine Aufgabe, über die Einhaltung der zugunsten der Soldaten gel-
tenden Schutzvorschriften in Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Befehlen
zu wachen, sodass sie auch bei anhängigen Wehrbeschwerden einen Unterrich-
tungsanspruch haben können (§ 19 Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 SBG⁴⁾.

¹⁾ Zu den sonstigen Rechtsbehelfen vgl. Rn. 329 ff.

²⁾ Vgl. auch § 35 in Verbindung mit § 36 WStG.

³⁾ Zu § 35 WStG im Einzelnen Schölz/Lingens, Wehrstrafgesetz, S. 215 ff.

⁴⁾ BVerwG v. 19.12.2019 – 1 WRB 7.18, PersV 2020.

II Sicherung des Beschwerderechts

- 204** Einen weiteren Schutz des Beschwerderechts gewährt § 2 WBO. Niemand darf dienstlich benachteiligt werden, weil seine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Wege oder nicht fristgerecht eingelegt worden ist oder weil er eine unbegründete Beschwerde eingelegt hat. Darüber hinaus besteht das Benachteiligungsverbot auch, wenn die Beschwerde aus anderen Gründen – z. B. wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 WBO – zurückzuweisen ist¹⁾.
- 205** Der Begriff der Benachteiligung ist weit auszulegen. So stellt es bereits einen Verstoß gegen § 2 WBO dar, wenn ein Batteriefeldwebel beim Stubenappell bemerkt: „Dies ist die Beschwerdestube. Ich werde Ihre Stube jetzt besonders beobachten!“, oder wenn ein Kompaniechef zu einem Beschwerdeführer äußert: „Wenn mir einer Arbeit zukommen lässt, werde ich es ihm wiedergeben“²⁾. Ebenso kann eine Benachteiligung beispielsweise durch Versetzung, Erzieherische Maßnahme, Disziplinarmaßnahme oder schlechtere Beurteilung erfolgen.
- 206** Keine Verletzung des Benachteiligungsverbots liegt vor, wenn ein Soldat eine Erzieherische Maßnahme oder eine Disziplinarmaßnahme erhält, weil er in seiner Beschwerde bewusst unwahre Behauptungen aufstellt oder Vorgesetzte oder Kameraden beleidigt³⁾. Ebenso wenig kann sich der Beschwerdeführer auf § 2 WBO berufen, wenn die Beschwerde eine falsche Verdächtigung, Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung – Straftaten nach den §§ 164, 185 bis 187 StGB – enthält und der Disziplinarvorgesetzte deshalb die Sache an die Staatsanwaltschaft abgibt⁴⁾.
- 207** Bei der Prüfung, ob der Soldat in seiner Beschwerde Aussagen gemacht hat, die als ahndungswürdiges Dienstvergehen oder als Straftat zu werten sind, ist allerdings nicht jedes Wort des Beschwerdeführers „auf die Goldwaage zu legen“. Es liegt in der Natur der Beschwerde, dass der Soldat Kritik an Vorgesetzten, Dienststellen der Bundeswehr und Kameraden übt. Der Beschwerdeführer darf sein Anliegen in der Beschwerde mit Nachdruck und freimütiger Kritik vorbringen⁵⁾. Ferner muss beachtet werden, dass taktlose Äußerungen auf Ungewandtheit im Ausdruck oder auf verständliche Erregung eines sich ungerecht behandelt fühlenden Soldaten zurückgeführt werden können.

Beispiele:

- 208** ■ Ein Soldat beschwert sich über eine gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme und bringt u. a. vor: „Ich halte es für eine Zumutung des KpChefs, mir zu unterstellen, ich hätte das mir zur Last gelegte Dienstvergehen begangen.“

1) Siehe auch Dau, WBO, 7. Aufl., Einführung Rn. 20, § 2 Rn. 5; Barth in NZWehrr 1965, S. 102 ff.

2) Beispiele aus dem Jahresbericht 1972 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Zur Sache 2/73, Bonn 1973, S. 105.

3) Siehe auch Barth in NZWehrr 1965, S. 103.

4) Dazu BVerwG in NZWehrr 1971, S. 24 ff.

5) Siehe auch ZDv A-2160/6, Abschn. 2.16, Ziff. 2068.

Der KpChef hat völlig unzureichend ermittelt. Ich mache ihm daher den Vorwurf, gegen seine vornehmste Pflicht – die Pflicht zur Fürsorge – schwerwiegend verstoßen zu haben.“

Diese Formulierungen des Beschwerdeführers sind unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung seiner Interessen noch nicht zu beanstanden.

- Ein Soldat ist der Auffassung, er habe zu wenig Trennungsgeld erhalten. In seiner Beschwerde wirft er der Verwaltung vor, die von ihr vorgenommene Berechnung stelle eine Schweinerei und darüber hinaus einen glatten Betrug dar.

Eine solche Bemerkung überschreitet die Grenzen der dem Beschwerdeführer zuzubilligenden Meinungsfreiheit¹⁾.

209

¹⁾ Über die Tonart in Beschwerden und Eingaben vergleiche Weingärtner in NZWehrr 1987, S. 11 ff.; BVerwG v. 24.9.1992 – 2 WD 13.91, 7.92, NZWehrr 1993, S. 169 ff. v. 9.3.1993 – 2 WD 30.93, BVerwGE 103, 81; Grieb in NZWehrr 1997, S. 150 ff.; Spranger in NZWehrr 1998, S. 13 f.

III Die Rechtsbehelfe des Soldaten

1. Die Wehrbeschwerde

- 301** Die Wehrbeschwerde ist das an Frist- und Formvorschriften¹⁾ gebundene und mit dem Anspruch auf Bescheid ausgestattete²⁾ Recht des Soldaten, sich zu beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein³⁾.
- 302** Die Vertrauensperson kann sich in entsprechender Anwendung der WBO auch beschweren, wenn sie glaubt, in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt zu werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 WBO, § 17 SBG). Das Beschwerdeverfahren nach dem SBG gilt über Verweisungen im SBG ebenso für Versammlungen der Vertrauenspersonen (§ 33 Abs. 7 Satz 2 SBG) und Vertrauenspersonenausschüsse (§ 37 Abs. 2 SBG), jeweils vertreten durch ihren Sprecher, sowie für Personalräte mit Soldatengruppe in Gruppenangelegenheiten der Soldaten (§ 63 Abs. 3 SBG). Wegen der Besonderheiten des Verfahrens nach § 17 SBG s. Rn. 1745 ff. Abweichend wurde der Rechtsschutz für militärische Gleichstellungsbeauftragte geregelt; für sie tritt bei Verletzung ihrer Amtsbefugnisse der Einspruch nach § 21 SGleIG an die Stelle der Beschwerde, wobei nach Ablehnung eines Einspruchs das Antragsverfahren nach § 22 SGleIG wieder dem Antrag nach § 17 WBO entspricht.

Die Arten der Wehrbeschwerde

- 303** Bei der Wehrbeschwerde ist zu unterscheiden zwischen
- der Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten,
 - der Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten und
 - der Disziplinarbeschwerde.
- 304** Der Unterschied zwischen diesen Beschwerdearten ist vor allem wegen der Verschiedenartigkeit der Rechtswege von Bedeutung. Durch § 12 Abs. 1 Satz 4 WBO ist sichergestellt, dass der Soldat aufgrund der ihm erteilten Rechtsbehelfsbelehrung⁴⁾ die zuständige Instanz anrufen kann.

1) §§ 1 und 6 WBO.

2) § 12 Abs. 1 WBO.

3) § 1 Abs. 1 WBO.

4) ZDv A-2160/6, Abschn. 2.18, Ziff. 2103.

a) Die Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten

Eine Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten richtet sich gegen dienstliche Beeinträchtigungen von Vorgesetzten und Dienststellen der Bundeswehr sowie gegen pflichtwidriges Verhalten von Kameraden. Hierzu gehören z. B. Beschwerden wegen Verletzung der Fürsorgepflicht von Vorgesetzten, wegen unangemessener persönlicher Behandlung von Vorgesetzten oder Kameraden, wegen Versetzung oder Kommandierung, wegen versagten Urlaubs, wegen Lehrgangs- und Prüfungsergebnissen, wegen des Verbots der Ausübung des Dienstes, wegen versagter Nebentätigkeit oder Einsicht in die Personalakten. **305**

In truppendienstlichen Angelegenheiten kann der Soldat nach erfolgloser Beschwerde weitere Beschwerde gemäß § 16 WBO einlegen. Wird auch die weitere Beschwerde zurückgewiesen, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts gemäß § 17 WBO beantragen. **306**

Beispiel:

Ein Soldat beschwert sich über seinen Zugführer, weil er glaubt, von ihm schikaniert worden zu sein. Weist der KpChef diese Beschwerde zurück, kann der Soldat weitere Beschwerde erheben. Weist der BtlKdr auch die weitere Beschwerde zurück, kann der Soldat Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stellen. **307**

b) Die Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten

Mit einer Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten wendet sich der Soldat gegen eine seines Erachtens unrichtige Behandlung von mit Verwaltungsaufgaben betrauten Dienststellen der Bundeswehr oder von Vorgesetzten, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören Beschwerden, die den Status des Soldaten betreffen, z. B. gegen Entlassung oder Ablehnung der Entlassung, gegen Neufestsetzung der Dienstzeit (Nachdiensten), gegen Zurruesetzung oder gegen Versagung der Überführung in eine andere Laufbahn. Ferner handelt es sich bei Beschwerden, die Geldangelegenheiten betreffen, um Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, z. B. Beschwerden gegen Inanspruchnahme auf Schadensersatz, Beschwerden in Bezug auf Dienstbezüge, Zulagen, Geld- und Sachbezüge nach dem Wehrsoldgesetz oder bezüglich Reise- und Umzugskostenvergütung. Darüber hinaus zählen zu den Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten auch solche, die die Heilfürsorge der Soldaten (§ 69a BBesG)¹⁾, die Versorgung nach dem SVG (z. B. Berufsförderung, Ausgleich für erlittene Wehrdienstbeschädigung)²⁾ und die die Fürsorge des Dienstherrn (§ 31 SG)³⁾ betreffen. Seit 2013 sind etliche Aufgaben der „Personalabrechnung“ auf Dienststellen der Innenverwaltung (Bundesverwaltungsamt – BVA; für aktive Soldaten) und der Finanzverwaltung (Generalzolldirektion – GZD; für Versorgungsempfänger) **308**

1) Dazu von Lepel in NZWehrr 1980, S. 1 ff.

2) § 87 Abs. 3 SVG (dem gegenüber aber § 88 Abs. 1 und 7 SVG).

3) Die Fürsorge nach § 31 SG ist nicht mit der des § 10 Abs. 3 SG zu verwechseln.

III Die Rechtsbehelfe des Soldaten

ger) übertragen worden; da diese Dienststellen nicht zur Bundeswehr gehören, ist § 1 Abs. 1 WBO nicht anwendbar, und gegen deren Entscheidung statt der Wehrbeschwerde nach der WBO allein der Widerspruch nach der VwGO statthaft.

- 309** In Verwaltungsangelegenheiten kann der Soldat nach der Beschwerde keine weitere Beschwerde einlegen (§ 23 Abs. 3 WBO). Wird seine Beschwerde zurückgewiesen, kann er Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben (§ 82 Abs. 1 SG).

Beispiel:

- 310** Gefr G wird nach § 55 Abs. 5 SG vom BAPersBw entlassen. Gegen diese Entscheidung erhebt er Beschwerde. Weist das BAPersBw die Beschwerde zurück, kommt für den Soldaten nur noch das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Betracht.

c) Die Disziplinarbeschwerde

- 311** Mit der Disziplinarbeschwerde ficht der Soldat eine gegen ihn vom Disziplinarvorgesetzten verhängte einfache Disziplinarmaßnahme an, sei es, weil er sich zu Unrecht, sei es, weil er sich zu hart gemäßregelt glaubt. Die Disziplinarbeschwerde ist ferner gegen sonstige Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten nach der WDO, wie z. B. gegen Abgabe an die Staatsanwaltschaft, Feststellung eines Dienstvergehens, Eintragung in das Disziplinarbuch oder vorläufige Festnahme nach § 21 WDO – diese auch ausgesprochen von anderen Vorgesetzten – zulässig (§ 42 Satz 1 WDO). Auf Beschwerde gegen diese Maßnahmen findet die WBO Anwendung, soweit nicht in § 42 WDO Sonderregelungen getroffen sind. Gegen einfache Disziplinarmaßnahmen – ausgenommen Disziplinararrest – ist Beschwerde (§ 42 Nr. 3 WDO) und weitere Beschwerde (§ 42 Nr. 4 WDO), gegen Arrest nur Beschwerde (§ 42 Nr. 5 WDO) möglich¹⁾. Gegen die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, gegen Durchsuchung und Beschlagnahme nach § 20 WDO sowie gegen Disziplinararrest kann nur Beschwerde beim Truppendienstgericht erhoben werden (§ 42 Nr. 5 Satz 1 WDO). Ansonsten entscheidet über die Beschwerde der nächste Disziplinarvorgesetzte des Vorgesetzten, der die angefochtene Maßnahme nach der WDO getroffen hat (§ 42 Nr. 3 WDO) und über die weitere Beschwerde das Truppendienstgericht (§ 42 Nr. 4 Satz 1 WDO).

¹⁾ Da Disziplinararrest nur mit Zustimmung des Truppendienstrichters verhängt werden darf – § 40 Abs. 1 Satz 1 WDO –, ist vor Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme bereits eine Kontrollinstanz auch zugunsten des zu maßregelnden Soldaten tätig geworden. Es ist daher nicht widersinnig, wenn bei der härtesten einfachen Disziplinarmaßnahme, dem Disziplinararrest, keine weitere Beschwerde zulässig ist.

Beispiele:

- Ein Soldat wird von seinem KpChef mit einem strengen Verweis gemäßregelt. Er kann gegen diese Disziplinarmaßnahme und die Vollstreckung der Maßnahme vor der Front Beschwerde erheben. Weist der BtlKdr die Beschwerde zurück, kann der Soldat weitere Beschwerde einlegen. **312**
- OGefr O erhält vom BtlKdr drei Wochen Disziplinararrest. Er kann sich gegen diese Disziplinarmaßnahme beschweren. **313**

Als Disziplinarbeschwerde ist deshalb nicht nur die Beschwerde gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, sondern auch die Beschwerde gegen die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme zu werten, vorausgesetzt, diese Maßnahme trifft der Disziplinarvorgesetzte (§ 42 Satz 1 WDO). **314**

Beispiel:

Uffz U beschwert sich über seinen KpChef, weil dieser die gegen ihn verhängte Disziplinarbuße zu früh vollstreckt und ihm keine Ratenzahlung bewilligt habe. **315**

d) Die Untätigkeitsbeschwerde

Die Untätigkeitsbeschwerde ist ein besonderer Fall der Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten. Sie ist zulässig, wenn einem Soldaten innerhalb eines Monats auf einen von ihm gestellten Antrag kein Bescheid erteilt worden ist (§ 1 Abs. 2 WBO). **316**

Die Beschwerde ist gegen die Stelle gerichtet, die den Antrag hätte bescheiden müssen. Gegenstand der Beschwerdeentscheidung ist grundsätzlich nicht die Klärung der Frage, warum auf den Antrag nicht innerhalb eines Monats entschieden wurde, sondern nur die noch ausstehende Entscheidung über den Antrag selber¹⁾. Die Untätigkeitsbeschwerde bewirkt, dass nunmehr die nächsthöhere Stelle über den Antrag befindet²⁾. Durch die Erhebung der Untätigkeitsbeschwerde ist die bisher zur Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle nicht gehindert, noch darüber zu entscheiden. Sie ist so lange zur Bescheidung des Antrags befugt, als über die Untätigkeitsbeschwerde noch nicht entschieden ist³⁾. Gibt sie dem Antrag statt, wird die Untätigkeitsbeschwerde dadurch gegenstandslos und ist folglich – wenn der Beschwerdeführer sie nicht zurücknimmt – zurückzuweisen. **317**

¹⁾ Amtliche Begründung in BT-Drucksache VI/1834, S. 67. Ausnahmsweise kann aber auch zugleich über die Untätigkeit der nachgeordneten Instanz entschieden werden, wenn der Beschwerdeführer das ausdrücklich verlangt (BT-Drucksache VI/1834, S. 68).

²⁾ Vgl. § 13 Abs. 1 Satz 6 WBO.

³⁾ ZDv A-2160/6, Abschn. 3.3.3.1, Ziff. 3334.

⁴⁾ BVerwG v. 27.11.2008 – 1 WB 7.08, BVerwGE 132, 291.

III Die Rechtsbehelfe des Soldaten

Beispiel:

- 318** StUffz S hatte beim KpChef am 15.4. einen Antrag auf Sonderurlaub gestellt. Am 20.5. erhob er Untätigkeitsbeschwerde, weil er auf den Antrag noch keinen Bescheid erhalten hatte. Ehe der BtlKdr aufgrund dieser Beschwerde über den Antrag des StUffz S entschieden hat, genehmigt der KpChef den Antrag. Der Beschwerdegrund hat sich mit der Entscheidung des KpChefs erledigt. Hat dagegen vor der Beschwerdeentscheidung der KpChef den Antrag zurückgewiesen, ist der BtlKdr im Rahmen der Untätigkeitsbeschwerde weiterhin zur Entscheidung über den Antrag des StUffz S verpflichtet. Der ablehnenden Entscheidung des KpChefs kommt keine selbstständige Bedeutung zu⁴⁾.
- 319** Die Untätigkeitsbeschwerde ist also zulässig, wenn der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Entscheidung auf seinen Antrag erhält. Ein Zwischenbescheid reicht zur Unterbrechung der Monatsfrist nicht aus¹⁾. Die Monatsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle eingeht²⁾.

Beispiele:

- 320** ■ Gefr G beantragt am 15.2. bei seinem KpChef ein Dienstzeugnis. Am 9.3. erhält er einen Zwischenbescheid. Am 19. 03. erhebt der Soldat Untätigkeitsbeschwerde, weil er immer noch kein Dienstzeugnis erhalten hat. Diese Beschwerde ist zulässig.
- 321** ■ Am 22.8. legt Fw F dem KpChef einen Antrag auf Versetzung vor. Dieser Antrag geht am 17.9. beim BAPersBw als der zur Entscheidung zuständigen Stelle ein. Fw F erhebt am 25.9. Untätigkeitsbeschwerde, weil er immer noch keine Entscheidung über sein Versetzungsgesuch erhalten hat. Diese Beschwerde ist unzulässig. Zwar hat der Soldat bei seinem Antrag den Dienstweg einzuhalten; das schließt jedoch nicht aus, dass er seinen Antrag parallel und zusätzlich bei Dringlichkeit unmittelbar vorab übermittelt, z. B. per Fax an das BAPersBw.
- 322** Die zulässige³⁾ Untätigkeitsbeschwerde ist begründet, wenn dem innerhalb eines Monats nicht entschiedenen Antrag stattzugeben ist (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 6 WBO).

1) ZDv A-2160/6, Abschn. 3.3.3.1, Ziff. 3334; a. A. Schreiber/Oetting, Wehrbeschwerdeordnung, S. 29.

2) Dau, WBO, § 1 Rn. 220.

3) Zur Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde im Einzelnen Rn. 1101 ff.

Beispiele:

- Kan K hatte Einsicht in seine Stammakte beantragt. Nachdem er einen Monat nach Antragstellung immer noch keine Antwort auf seinen Antrag erhalten hat, erhebt er Untätigkeitsbeschwerde. 323

Die Beschwerde ist zulässig, da die Monatsfrist verstrichen ist. Sie ist begründet, da der Soldat Anspruch auf Akteneinsicht hat (§ 29 Abs. 7 SG). Der Beschwerde ist daher stattzugeben.

- Kan K stellt am 15. 11. einen Antrag auf Versetzung. Dieser Antrag geht am 01. 12. beim BAPersBw ein. Mitte Januar ist immer noch nicht über den Antrag entschieden. Daher erhebt Kan K Untätigkeitsbeschwerde. 324

Die Beschwerde ist zulässig, da die Monatsfrist verstrichen ist. Stehen der Versetzung des Soldaten dienstliche Gründe entgegen, so ist die Untätigkeitsbeschwerde unbegründet und folglich zurückzuweisen.

Der Soldat kann weitere Untätigkeitsbeschwerde erheben, wenn über seine Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist (§ 16 Abs. 2 WBO)¹⁾. Er kann einen Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stellen, wenn über eine von ihm erhobene weitere Beschwerde nicht innerhalb eines Monats entschieden worden ist (§ 17 Abs. 1 Satz 2 WBO). 325

Untätigkeitsbeschwerde, weitere Untätigkeitsbeschwerde und Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts nach § 17 Abs. 1 Satz 2 WBO sind nicht in Verwaltungsangelegenheiten möglich. Denn nach § 23 Abs. 1 WBO tritt in Verwaltungsangelegenheiten das Beschwerdeverfahren nach der WBO nur insoweit an die Stelle des Vorverfahrens nach der VwGO, als die VwGO überhaupt ein Vorverfahren vorsieht. Bei der verzögerlichen Bearbeitung eines Antrags in Verwaltungsangelegenheiten kann aber das Verwaltungsgericht²⁾ nach Ablauf einer Frist von drei Monaten in Gestalt der sog. Untätigkeitsklage unmittelbar angerufen werden (§ 75 VwGO). Allerdings ist eine an sich unzulässige „Untätigkeitsbeschwerde“ in Verwaltungsangelegenheiten als Dienstaufsichtsbeschwerde zu prüfen. 326

Beispiele:

- Btsm B ist der Auffassung, ihm stände eine Bordzulage zu. Er beantragt daher, ihm diese Zulage auszuzahlen. Über diesen Antrag ist nach Ablauf eines Monats noch nicht entschieden. 327

Btsm B kann nicht Untätigkeitsbeschwerde nach § 1 Abs. 2 WBO erheben, da es sich bei dem Antrag auf Zulage um eine Verwaltungsangelegenheit handelt. Er kann unter den Voraussetzungen des § 75 VwGO jedoch Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

¹⁾ Dazu im Einzelnen Rn. 1619 ff.

²⁾ Zum Verwaltungsgericht im Einzelnen Rn. 1767 ff.

- 328** ■ Flg F hatte den Antrag auf Neuberechnung seiner Dienstbezüge gestellt. Der Antrag wurde zurückgewiesen. Dagegen hatte F Beschwerde eingelegt. Nach einem Monat hat das Bundesverwaltungsamt – Dienstleistungszentrum – über die (als Widerspruch nach der VwGO umzudeutende) Beschwerde noch nicht entschieden.
- Flg F kann nicht weitere Untätigkeitsbeschwerde nach § 16 Abs. 2 WBO einlegen, da es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt. Er kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 75 VwGO Untätigkeitsklage erheben.

2. Die Dienstaufsichtsbeschwerde

- 329** Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist im Gegensatz zur Wehrbeschwerde ein formloser Rechtsbehelf. Dies bedeutet, dass sie nicht an Frist und Form und die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Wehrbeschwerde gebunden ist und selbst dann erhoben werden kann, wenn der Beschwerdeführer keine eigene Rechtsverletzung vorbringt¹⁾. Dem Soldaten steht der Rechtsbehelf der Dienstaufsichtsbeschwerde unabhängig von dem Recht zu, Wehrbeschwerde zu erheben²⁾.
- 330** Der Vorteil der Dienstaufsichtsbeschwerde im Vergleich zur Wehrbeschwerde besteht darin, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde grundsätzlich auch dann zulässig ist, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Wehrbeschwerde nicht gegeben sind. In entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 4 WBO ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde aber dann unzulässig, wenn sie gemeinschaftlich erhoben wird³⁾.
- 331** Nachteilig ist die Dienstaufsichtsbeschwerde verglichen mit der Wehrbeschwerde deshalb, weil zwar im Falle ihrer Zurückweisung die Befugnis der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde besteht, im Gegensatz zur Wehrbeschwerde aber nicht die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung gegeben ist. Auch wird dem Petenten auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde lediglich die Art der Erledigung der Angelegenheit mitgeteilt⁴⁾ – das ist nicht nur die Empfangsbestätigung⁵⁾ –, während ihm auf die Wehrbeschwerde ein Bescheid mit ausführlicher Begründung und gegebenenfalls mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen auszuhändigen ist (§ 12 Abs. 1 WBO).
- 332** Ist eine Wehrbeschwerde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen, ist ihr dennoch nachzugehen und, soweit erforderlich, für Abhilfe zu sorgen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 WBO). Zugleich ist diese unzulässige Wehrbeschwerde als – nicht an die Zuläs-

¹⁾ So Klein in: Maunz/Dürig, GG, Art. 17 Rn. 60; Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 17 Rn. 5; ZDv A-2160/6, Abschn. 3.3.6.2, Ziff. 3357.

²⁾ Dau, WBO, Einf. Rn. 125; ZDv A-2160/6, Abschn. 3.3.2.2.2, Ziff. 3315; BT-Drucksache VI/ 1834, S. 69.

³⁾ Schwenck, Rechtsordnung und Bundeswehr, S. 137; vgl. auch Art. 17a Abs. 1 GG.

⁴⁾ ZDv A-2160/6, Abschn. 2.8, Ziff. 2030; dazu kritisch Walz in UBWW 2000, S. 451.

⁵⁾ Klein in: Maunz/Dürig, GG, Art. 17 Rn. 85 f.

sigkeitsvoraussetzungen der Wehrbeschwerde gebundene – Dienstaufsichtsbeschwerde anzusehen und zu bescheiden¹⁾).

Beispiel:

- Gefr X legt eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein mit der Behauptung, er sei vor fünf Wochen von seinem Zugführer, Lt L, beleidigt worden.

Bereits aus der Pflicht zur Dienstaufsicht – § 10 Abs. 2 SG – und aus § 32 Abs. 1 Satz 1 WDO ergibt sich die Notwendigkeit für den KpChef, der Sache nachzugehen. Stellt sich heraus, dass der Sachverhalt zutrifft, hat der Disziplinarvorgesetzte das Dienstvergehen des Lt L disziplinar zu würdigen (§ 33 Abs. 1 WDO). Ferner hat er der Dienstaufsichtsbeschwerde des Soldaten stattzugeben, indem er ihm mitteilt, dass er auf den zutreffenden Sachverhalt das Erforderliche veranlasst hat. Kann nicht festgestellt werden, dass der Leutnant den Gefreiten beleidigt hat, weist der KpChef die Dienstaufsichtsbeschwerde mit dem kurzen Hinweis zurück, dass er ein Fehlverhalten des Betroffenen nicht feststellen können. Es ergeht keine Rechtsbehelfsbelehrung. Gefr X kann in diesem Fall aber weitere Dienstaufsichtsbeschwerde erheben.

- Gefr X erhebt Wehrbeschwerde mit der Behauptung, er sei vor fünf Wochen von Lt L beleidigt worden.

Zunächst ist die Wehrbeschwerde – gleichgültig, ob der Beschwerdeführer beleidigt worden ist oder nicht – als unzulässig zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Einzelnen zu begründen. Zugleich erhält der Soldat bezüglich der zurückgewiesenen Wehrbeschwerde eine Rechtsbehelfsbelehrung. Neben der unzulässigen Wehrbeschwerde ist aber noch die – nicht an Frist und Form gebundene – Dienstaufsichtsbeschwerde zu entscheiden. Ist Gefr X tatsächlich beleidigt worden, ist ihr stattzugeben; ansonsten ist sie zurückzuweisen. Können Wehrbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde gleichzeitig entschieden werden, empfiehlt es sich, beide Entscheidungen in einem Beschwerdebescheid zusammenzufassen¹⁾.

333

¹⁾ ZDv A-2160/6, Abschn. 2.8, Ziff. 2029 f. Über die Unzulässigkeitsgründe des § 12 Abs. 3 Satz 1 WBO hinaus ist stets bei unzulässiger Wehrbeschwerde eine Überprüfung des Beschwerdegrundes im Wege der Dienstaufsicht erforderlich (vgl. § 10 Abs. 2 SG) und die Wehrbeschwerde als Dienstaufsichtsbeschwerde weiterzubehandeln (Dau, WBO, Einf. Rn. 124).

3. Die Eingabe an den Wehrbeauftragten oder an andere zuständige Stellen

- 334** Nach § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 Wehrbeauftragtengesetz hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden, wenn er glaubt, in seinen Grundrechten²⁾ verletzt oder entgegen den Grundsätzen der Inneren Führung behandelt worden zu sein³⁾. Die Eingabe an den Wehrbeauftragten ist nicht an Frist und Form und an die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Wehrbeschwerde gebunden. Anonyme Eingaben werden jedoch in der Regel nicht bearbeitet (§ 8 Wehrbeauftragtengesetz). Entsprechend § 1 Abs. 4 WBO sind auch beim Wehrbeauftragten gemeinschaftliche Eingaben unzulässig (§ 7 Satz 1 WBeauftrG). Daneben besteht das allgemeine Petitionsrecht auch der Soldaten, sich mit Anliegen und Beschwerden an alle zuständigen staatlichen Stellen zu wenden, etwa an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Art. 17 GG⁴⁾); insoweit besteht auch kein Verbot gemeinschaftlicher Petitionen, da ein gesetzliches Verbot von Gemeinschaftspetitionen gemäß Art. 17a Abs. 1 GG nur im Fall des Wehrbeauftragten erlassen worden ist⁵⁾.
- 335** In gleicher Weise sind im Lauf der Zeit Möglichkeiten mit Wirkung auch für Soldaten eingerichtet worden, sich mit „Beschwerden“ (besser: Hilfsersuchen) an gesetzliche Vertretungen zu wenden, mit der Folge, dass diese Stellen das Anliegen prüfen und bei den zuständigen Vorgesetzten auf Abhilfe dringen, wenn es berechtigt erscheint. So können sich Soldatinnen und Soldaten bei Benachteiligung wegen des Geschlechts, bei sexueller Belästigung oder in Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Dienst auch an die Gleichstellungsbeauftragte wenden, die in der Regel auf Divisionsebene gewählt ist (§ 20 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 1 SGLieG). Ebenso können sich behinderte Soldaten an die zuständige Schwerbehindertenvertretung wenden (§ 178 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB IX). Dies kann auch eine Schwerbehindertenstufenvertretung beim Inspekteur oder dem BMVG sein, wenn in der Dienststelle selbst keine örtliche Vertretung besteht; dies gilt auch für Soldaten in militärischen Dienststellen nach § 177 Abs. 4 SGB IX. Schließlich können Soldaten sich seit 2016 mit derartigen Beschwerden („Beanstandungen“) auch an ihre Vertrauensperson oder ihren Personalrat wenden (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 SBG⁶⁾).

1) ZDv A-2160/6, Abschn. 2.8, Ziff. 2031; vgl. auch Rn. 1364, 1912.

2) Zu den Grundrechten des Soldaten Lingens in TP 1978, S. 925 ff. und 1979, S. 7 ff.

3) Vgl. ZDv A-2160/6, Abschn. 3.3.2.2.3, Ziff. 3316; ZDv A-2600/2 „Wehrbeauftragtenangelegenheiten“ (vormals Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in VMBl 2001 S. 149).

4) dazu näher Nr. 344 ff., 350 f.

5) Bachmann in: GKÖD I – Yo § 1 WBO Rn. 319.

6) Vgl. Gronimus, SBG, 8. Aufl., § 19 Rn. 36 f.; BVerwG v. 19.12.2019 – 1 WRB 7.18.

Beispiel:

Gefr X fühlt sich von seinem Zugführer schikaniert. Er befürchtet „weiteren Druck“, wenn er etwas gegen seinen Zugführer unternimmt. Daher macht Gefr Y der Nachbarkompanie in Sachen des Gefr X eine Eingabe an den Wehrbeauftragten.

336

Diese Eingabe ist zulässig, da für diesen Rechtsbehelf im Gegensatz zur Wehrbeschwerde (§ 1 Abs. 1 WBO) nicht erforderlich ist, dass der Petent eine eigene Rechtsverletzung vorträgt.

4. Die Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung ist das Recht des Soldaten, bei Vorgesetzten oder Dienststellen anzuregen, die getroffene Entscheidung zu korrigieren, weil der Soldat Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit hat. Die Gegenvorstellung ist von Besserwisserei und disziplinloser Widerrede zu unterscheiden, da der Soldat ernsthafte Bedenken an Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Maßnahme vortragen muss¹⁾. Die Gegenvorstellung stellt keinen Verstoß gegen die Pflicht zum Gehorsam dar, wenn beim Soldaten für den Fall erfolgloser Gegenvorstellung die Bereitschaft zu gehorchen vorhanden ist²⁾.

337

Seit 2012 schränkt § 11 Abs. 3 SG die Gehorsamspflicht für Soldaten, die in „zivilen“ Dienststellen der Bundeswehr (z. B. Bereiche IUD, AIN, P sowie BMVg) oder außerhalb der Bundeswehr verwendet werden, ein, indem sie wie Beamte sogar gesetzlich verpflichtet sind, bei rechtlichen Bedenken gegen eine Anordnung diese zu melden und auf Abhilfe zu dringen (Remonstrationspflicht), und die Weisung erst auszuführen haben, wenn über die Remonstration entschieden ist. Dies gilt auch für Weisungen militärischer Vorgesetzter in solchen Dienststellen.

338

Die Gegenvorstellung ist nicht an Frist und Form und an die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Wehrbeschwerde gebunden. Sie gibt keinen Anspruch auf einen zu begründenden Bescheid. Die Gegenvorstellung richtet sich an denjenigen, der die Entscheidung getroffen hat (während die Dienstaufsichtsbeschwerde sich an den Vorgesetzten desjenigen richtet, der die Entscheidung getroffen hat, damit dieser Vorgesetzte die beanstandete Maßnahme im Wege der Dienstaufsicht überprüft³⁾).

339

1) ZDv A-2160/6, Abschn. 3.3.2.2.4, Ziff. 3317; Dau, WBO, Einf. Rn. 153.

2) Es sei denn, der Befehl ist unverbindlich.

3) Näheres zur Gegenvorstellung in Lingens/Marignoni, Vorgesetzter und Untergebener, S. 126 f. mit weiteren Literaturhinweisen.

4) Vgl. auch ZDv A-1340/50, Kap. 10. Eine Gegenvorstellung gegen eine Beurteilung ist nach Nr. 1001 (b) nur dann im Verfahren nach der ZDv zu behandeln, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erhoben wird. Wird sie später eingereicht, muss sie

Beispiele:

- 340** ■ Hptm H ist der Auffassung, sein Kommandeur habe Persönlichkeitsbild, dienstliche Eignung und Leistung in der Beurteilung nicht richtig gewertet. Gegen das mit der Beurteilung verbundene Werturteil ist eine Wehrbeschwerde nicht zulässig. Hptm H kann aber beim Kommandeur Gegenvorstellung erheben und dabei auf die Punkte hinweisen, die seines Erachtens anders gewertet werden müssten²). Allerdings gibt es Fälle, in denen eine Beschwerde statthaft ist, beispielsweise, wenn der Beurteilte die Befangenheit des Beurteilenden oder einen Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften, das Verfahren (Anhörung, Erörterung, Eröffnung) oder die Beurteilungsgrundsätze rügt.
- 341** ■ StUffz S ist der Ansicht, der Inspektionschef habe seine Lehrgangsarbeit im Fach „Innere Führung“ zu schlecht bewertet. Er kann gegen die Benotung beim Inspektionschef Gegenvorstellung erheben.
- Der KpChef, Hptm H, befiehlt Lt L, die Kompanie am Sonntag, den 14. 11., auf einer Veranstaltung zum Volkstrauertag zu vertreten. Der Leutnant bittet den KpChef wegen einer zum selben Zeitpunkt stattfindenden Familienfeier darum, den Befehl nicht ausführen zu müssen.

5. Die Meldung

- 342** Jeder Soldat hat das Recht¹), dienstliche Vorgänge seinen Vorgesetzten zu melden. Die Meldung ist nicht an Frist²) und Form³) und sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden, die für die Wehrbeschwerde gelten⁴). Ist die Meldung insofern von Vorteil im Vergleich zur Beschwerde, hat sie – verglichen mit der Beschwerde – den Nachteil, dass der Meldende keinen Anspruch auf einen Bescheid hat.

lediglich nach den Regeln der Dienstaufsichtsbeschwerde bearbeitet werden. Zur Wehrbeschwerde gegen dienstliche Beurteilungen s. ZDv A-1340/50, Kap. 11.

- 1) Die Pflicht zur Meldung kann begründet werden, wenn der Dienst dies rechtfertigt (§ 13 Abs. 2 SG): z. B. bei Besonderen Vorkommnissen oder bei Entziehung der Fahrerlaubnis. Ferner ergibt sich eine Meldepflicht aus § 43 WStG (Unterlassene Meldung).
- 2) Wo eine Meldepflicht besteht, ist die Meldung unverzüglich abzugeben (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SG, § 43 WStG).
- 3) Eine Meldung sollte kurz und klar abgefasst sein.
- 4) ZDv A-2160/6, Abschn. 3.3.2.2.5, Ziff. 3318. So ist bei der Meldung grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten (ZDv A-500/10, Nr. 210), während die Beschwerde unmittelbar bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle eingelegt werden kann (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WBO).

Beispiel:

OGefr O meldet dem KpChef mündlich, dass PzGren P heute Morgen vom Gruppenführer schikaniert worden sei.

Würde OGefr O Beschwerde statt Meldung erhoben haben, so wäre diese unzulässig, da er keine eigene Rechtsverletzung vorbrächte (§ 1 Abs. 1 WBO), die Frist nicht gewahrt (§ 6 Abs. 1 WBO) und auch die Form nicht beachtet wäre (§ 6 Abs. 2 Satz 2 WBO).

343

6. Antrag, Gesuch

Aus dem Petitionsrecht – Art. 17 GG – ergibt sich das Recht des Soldaten, Anträge und Gesuche zu stellen. Diese Anträge oder Gesuche sind auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen¹⁾.

344

Beispiele:

- Ein Rekrut will in der dritten Ausbildungswoche ein Versetzungsgesuch beim KpChef abgeben.

345

- Ein KpChef reicht für einen Unteroffizier seiner Einheit beim BtlKdr einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme an einem Lehrgang ein.

346

In beiden Fällen sind die Anträge den zur Entscheidung zuständigen Stellen unverzüglich vorzulegen²⁾ – gleichgültig, welche Erfolgsaussichten sie haben.

7. Strafanzeige und Strafantrag

Es ist das Recht³⁾ eines jeden Bürgers, eine Straftat bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten anzuzeigen (§ 158 Abs. 1 StPO). Eine Strafanzeige kann auch erheben, wer nicht selber durch die Straftat geschädigt ist.

347

Strafantrag kann grundsätzlich nur derjenige stellen, der durch die strafbare Handlung selber verletzt ist, wenn die strafrechtliche Verfolgung der Tat einen Strafantrag voraussetzt (§ 158 Abs. 2 StPO, §§ 77 bis 77d StGB⁴⁾). So werden

348

1) VMBI 1959 S. 751; Jahresbericht 2019 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 19/16500, S. 102 ff..

2) Vgl. auch § 35 Abs. 2 WStG.

3) Die Pflicht zur Strafanzeige besteht nur in den Fällen des § 138 StGB; in den Fällen des § 43 WStG besteht die Pflicht zur Meldung.

4) ZDv A-2160/6, Abschn. 3.3.2.2.6, Ziff. 3320. Nach §§ 194 Abs. 3 Satz 1 und 232 Abs. 2 Satz 1 StGB darf dies auch der Dienstvorgesetzte (= Disziplinarvorgesetzte) des Verletzten. Beachte auch § 194 Abs. 3 Satz 2 StGB.

III Die Rechtsbehelfe des Soldaten

Hausfriedensbruch, Beleidigung, vorsätzliche Körperverletzung und Sachbeschädigung grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt (§§ 123 Abs. 2, 194, 232, 303 Abs. 3 StGB).

Beispiel:

- 349 Kan K wird von seinem Gruppenführer bestohlen. Der BtrrChef gibt mit Zustimmung des Rechtsberaters diese Straftat – Diebstahl nach § 242 StGB – nicht an die Staatsanwaltschaft ab²⁾. Auch Kan K zeigt die Straftat nicht an. Gefr G, der von dem Vorfall gehört hat, zeigt die Straftat bei der Staatsanwaltschaft an.

Obwohl Disziplinarvorgesetzter und geschädigter Soldat an einer Strafverfolgung nicht interessiert waren, ist die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung der Straftat verpflichtet (§ 152 StPO).

8. Die parlamentarische Petition

- 350 Aus Art. 17 GG ergibt sich auch das Recht des Soldaten, sich mit Bitten oder Beschwerden unmittelbar²⁾ an die Volksvertretung (Bundestag, Landtage) zu wenden. Der Bundestag hat einen eigenen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Petitionen obliegt (Art. 45c GG; Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages). Für die Behandlung von Petitionen, die dienstliche Angelegenheiten des Soldaten betreffen, kommt wegen der ausschließlichen Sachkompetenz³⁾ allein der Bundestag in Betracht.
- 351 Für die parlamentarische Petition ist Schriftform erforderlich. Dies bedeutet grundsätzlich Namensunterschrift, sodass anonyme Petitionen unzulässig sind⁴⁾. Seit einigen Jahren besteht zudem die Möglichkeit der online- bzw. e-petition, vgl. <https://epetitionen.bundestag.de>. Der Petent kann sein (privates) Anliegen via Online-Formular an den Petitionsausschuss des Bundestages schicken. Häufig sind inzwischen auch Eingaben an einzelne Wahlkreisabgeordnete in der Erwartung, dass diese sich für Probleme in ihrem Wahlkreis besonders interessieren.

9. Das Verhältnis der dem Soldaten zustehenden Rechtsbehelfe zueinander

- 352 Der Soldat ist berechtigt, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe nebeneinander geltend zu machen. Alle zuständigkeitshalber angegangenen Stellen

1) Dies ist nach ZDv A-2160/6, Abschn. 1.9.2, Ziff. 1126 zulässig.

2) Dau, WBO, Einf. Rn. 134.

3) Art. 73 Nr. 1 GG.

4) Klein in: Maunz/Dürig, GG, Art. 17 Rn. 62.